

Allgemeine Versicherungsbedingungen

GMAC Plus Motorfahrzeug-Versicherung Optima

Ausgabe Januar 2008

Versicherer und Risikoträger:
Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, St.Gallen

Fragen Sie uns.
T 058 280 17 50 (24 h), www.gmacplus.ch

GMAC Plus

Diese Bedingungen sind Teil des Motorfahrzeug-Versicherungsvertrages, den Sie mit der Helvetia abgeschlossen haben.

Inhalt

Gemeinsame Bestimmungen

G1	Wo gilt Ihre Versicherung?	4
G2	Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?	4
G3	Gilt die Versicherung auch für Ersatzfahrzeuge?	5
G4	Was ist bei Wechsel-Kontrollschildern zu beachten?	5
G5	Was sollten Sie über die Prämie wissen?	6
G6	Wer kann wann eine Vertragsanpassung verlangen?	6
G7	Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?	6
G8	Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?	7
G9	Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adresse sind Mitteilungen zu richten?	7

Unsere Serviceleistungen

S1	Wir sind für Sie da: 24 Stunden – 365 Tage	8
S2	Schäden am Fahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen	8
S3	Soforthilfe	8

Haftpflicht

H1	Wer und was ist versichert?	9
H2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	9
H3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	9
H4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	10
H5	Welches Bonussystem haben Sie?	11
H6	Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie?	12
H7	Was haben Sie bei einem Haftpflichtschadenfall besonders zu beachten?	12
H8	Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?	12
H9	Wann ist ein Kontrollschilderrückzug möglich?	12

Kasko

K1	Was ist versichert?	13
K2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	13
K3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	15
K4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	16
K5	Welche Bonussysteme haben Sie?	17
K6	Was haben Sie bei einem Kaskoschadenfall besonders zu beachten?	18
K7	Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?	18
K8	Begriffe, Definitionen	19
K9	Vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz	19

Unfall

U1	Wer ist versichert?	20
U2	Worin besteht der Versicherungsschutz?	20
U3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	20
U4	Welches sind unsere Versicherungsleistungen?	21
U5	Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?	24
U6	Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?	24

Assistance

A1	Versicherte Personen und Fahrzeuge	25
A2	Versicherte Leistungen	25
A3	Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?	26
A4	Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?	27
A5	Ansprüche gegenüber Dritten	27

Stichwortverzeichnis

28

Begriffserklärungen

29

Gemeinsame Bestimmungen

G1 Wo gilt Ihre Versicherung?

Ihre Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten und auf den Mittelmeerinselstaaten. Keine Geltung hat Ihre Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Bei Transport über Meer wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn Abgangs- und Bestimmungsort innerhalb der örtlichen Geltung liegen.

G2 Wann beginnt und endet der Vertrag und der Versicherungsschutz?

G2.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in Ihrem Vertrag festgelegten Tag. Er gilt für Ereignisse, die innerhalb der Vertragsdauer verursacht werden.

Wurde eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, verbleibt uns die Möglichkeit, die endgültige Übernahme der beantragten Versicherung abzulehnen. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach Eintreffen der Ablehnungserklärung bei Ihnen. Die Teilprämie bis zum Erlöschen des Versicherungsschutzes bleibt uns geschuldet.

Beantragen Sie eine Änderung des Versicherungsschutzes, findet obiger Abschnitt sinngemäss Anwendung.

Sie können innerhalb von 7 Tagen nach Abschluss vom Vertrag zurücktreten.

G2.2 Versicherungsnachweis

Die Aushändigung eines Versicherungsnachweises gilt als Deckungszusage für die Haftpflichtversicherung.

Haben Sie uns einen schriftlichen Antrag vor Bezug des Versicherungsnachweises übergeben, so gilt der Nachweis als Deckungszusage für den ganzen Antrag.

G2.3 Vertragsdauer, Vertragsablauf

Die Vertragsdauer ist in Ihrem Vertrag eingetragen. Ihr Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn nicht Sie oder wir unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich auf das Ende der Vertragsdauer kündigen.

Verträge mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr erlöschen automatisch.

G2.4 Schadenfall

Nach jedem versicherten Ereignis, für das wir eine Entschädigung zu erbringen haben, können Sie oder wir die betroffene Branche oder den gesamten Vertrag kündigen und zwar

- Sie, spätestens nachdem Sie von unserer Auszahlung Kenntnis erhalten haben. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung bei uns
- wir, spätestens wenn wir die Entschädigung bezahlen. Der Vertrag erlischt 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

G2.5 Halterwechsel

Wechselt das versicherte Fahrzeug den Halter, gehen Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf den neuen Halter über, wenn

- der neue Halter nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Halterwechsel schriftlich den Übergang des Vertrages ablehnt
- der neue Fahrzeugausweis nicht aufgrund eines anderen Versicherungsvertrages ausgestellt wird.

Nachdem wir vom Halterwechsel Kenntnis erhalten haben, können wir innerhalb von 14 Tagen vom Vertrag zurücktreten. Machen wir davon Gebrauch, erlischt der Versicherungsschutz 4 Wochen nach Eintreffen der Rücktrittserklärung beim neuen Halter. Der neue Halter hat Anspruch auf die anteilmässige Prämie bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres.

Im Falle eines Halterwechsels infolge Tod des Versicherungsnehmers endet der Vertrag spätestens 4 Wochen nach dessen Tod, sofern der Vertrag nicht vorher durch die Erben gekündigt wird.

Bei einem Halterwechsel setzen wir die Bonusstufen auf diesen Zeitpunkt hin neu fest.

G2.6 Konkurs des Versicherungsnehmers

Fällt der Versicherungsnehmer in Konkurs, so endet der Vertrag mit der Konkurseröffnung.

Befinden sich jedoch unter den versicherten Sachen unpfändbare Vermögensstücke, so verbleibt der für diese Vermögensstücke begründete Versicherungsanspruch dem Gemeinschuldner und seiner Familie.

G2.7 Führerausweisentzug

Wir haben das Recht, nach einem Führerausweisentzug infolge Fahren

- in angetrunkenem Zustand
- unter Drogeneinfluss
- unter Medikamenteneinfluss
- mit massiver Geschwindigkeitsüberschreitung und weiteren vergleichbaren Fällen, den Vertrag anzupassen oder aufzulösen.

G2.8 Wohnsitz des Halters, Standort des Fahrzeuges oder Fahrzeuginlösung mit ausländischen Kontrollschildern

Verlegt der Halter seinen Wohnsitz oder den Standort des Fahrzeuges ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein) oder löst er für das Fahrzeug ausländische Kontrollschilder, erlischt der Vertrag nach 30 Tagen. Kein Versicherungsschutz besteht für Fahrzeuge mit ständigem Standort im Ausland.

G3 Gilt die Versicherung auch für Ersatzfahrzeuge?

G3.1 Voraussetzungen

Die Versicherung gilt für das Ersatzfahrzeug nur, wenn

- die Bewilligung für den Betrieb des Ersatzfahrzeuges bei den zuständigen Behörden eingeholt worden ist
- es anstelle des versicherten Fahrzeuges mit dessen Kontrollschildern verwendet wird und unter die gleiche Fahrzeugart und in die gleiche Preisklasse fällt wie das versicherte Fahrzeug.

G3.2 Meldepflicht

Wird das Ersatzfahrzeug mehr als 30 Tage verwendet, sind wir zu benachrichtigen. Erhalten wir keine solche Mitteilung oder wird die behördliche Bewilligung nicht eingeholt, entfällt unsere Leistungspflicht gegenüber den Versicherten.

G3.3 Ende des Versicherungsschutzes

Wird das Ersatzfahrzeug nicht mehr verwendet oder das ersetzte Fahrzeug mit seinen Kontrollschildern wieder in Betrieb genommen, erlischt die Versicherung für das Ersatzfahrzeug.

G3.4 Ersetztes Fahrzeug

Der Kasko-Versicherungsschutz bleibt bestehen.

G4 Was ist bei Wechsel-Kontrollschildern zu beachten?

G4.1 Versicherungsschutz

Die Versicherung gilt für die Fahrzeuge, die beim Strassenverkehrsamt mit der in Ihrem Vertrag eingetragenen Kontrollschildnummer eingelöst sind, und zwar

- für das vorschriftsgemäss mit den Kontrollschildern versehene Fahrzeug in vollem Umfang
- für Fahrzeuge ohne Kontrollschilder nur, sofern das Ereignis nicht auf Strassen eintritt, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

Beim Übergang vom Wechsel- zum Einzelschild besteht für das ausgeschlossene Fahrzeug, solange es den Halter oder Besitzer nicht wechselt, Deckung wie bei einem hinterlegten Kontrollschild (H8/K7).

G4.2 Rückgriff

Werden die Fahrzeuge gleichzeitig auf Strassen verwendet, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen, und müssen wir aufgrund eines eingetretenen Ereignisses Leistungen aus der Haftpflichtversicherung erbringen, können wir diese von Ihnen oder den Versicherten zurückfordern. Aus der Kaskoversicherung erbringen wir keine Leistungen.

G5 Was sollten Sie über die Prämie wissen?

G5.1 Fälligkeit

Die Prämie ist ohne anderslautende Vereinbarung pro Versicherungsjahr festgesetzt und im voraus bis zum im Vertrag angegebenen Tag zur Zahlung fällig. Ist Ratenzahlung vereinbart, können wir einen Zuschlag verlangen. Die erste Prämie ist bei Aushändigung des Vertrages zur Zahlung fällig.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Androhung der Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Folge, so ruht unsere Leistungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

G5.2 Rückerstattung

Die für das laufende Versicherungsjahr vereinbarte Prämie ist bei vorzeitiger Aufhebung des Vertrages aus einem gesetzlichen oder vertraglich vorgesehenen Grund anteilmässig nur bis zum Zeitpunkt der Vertragsaufhebung geschuldet.

Die Prämie für das laufende Versicherungsjahr bleibt jedoch ganz geschuldet, wenn:

- die Helvetia im Totalschadenfall Leistungen erbringt
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall kündigt und der Vertrag zum Zeitpunkt der Kündigung weniger als ein Jahr in Kraft war.

G5.3 Hinterlegung der Kontrollschilder

Sind die Kontrollschilder während mindestens 14 aufeinanderfolgenden Tagen hinterlegt, haben Sie bei der Wiedereinlösung Anspruch auf die anteilmässige Prämie für die Dauer der Hinterlegung.

G6 Wer kann wann eine Vertragsanpassung verlangen?

G6.1 Ihr Anpassungsrecht

Sie können jederzeit eine Vertragsanpassung verlangen. In diesem Fall können wir die Prämien dem aktuellen Tarif anpassen.

G6.2 Unser Anpassungsrecht

Wir können Vertragsanpassungen vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen bei Änderungen der

- Prämien
- Bonussysteme
- Selbstbehaltregelungen.

Wenn wir Vertragsanpassungen vornehmen, teilen wir Ihnen die neuen Vertragsbedingungen bis spätestens 25 Tage vor Beginn des neuen Versicherungsjahres mit.

G6.3 Kontrollschilderwechsel

Wir können bei einem Kantonswechsel die Anpassung der Prämien verlangen.

G7 Welche Rechte haben Sie, wenn wir eine Vertragsanpassung verlangen?

G7.1 Zustimmung

Erhalten wir bis spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Ihre Zustimmung zu den Vertragsanpassungen.

G7.2 Ablehnung

Sind Sie mit den Vertragsanpassungen nicht einverstanden, können Sie die von der Anpassung betroffenen Branchen oder den gesamten Vertrag auf Ende des Versicherungsjahres schriftlich kündigen.

Die Prämienanpassungen, welche wegen Bonusstufenänderungen und Veränderungen von eidgenössischen Abgaben oder übrigen Gebühren erfolgen, bilden keinen Kündigungsgrund.

G8 Was ist bei einem Schadenereignis zu beachten?

G8.1 Meldung

Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

G8.2 Todesfälle

Todesfälle haben Sie uns, auch wenn das Schadenereignis bereits angemeldet worden ist, spätestens innert 24 Stunden mit Telefon, Telefax, Telex oder Telegramm zu melden. Die Meldung müssen Sie dem Sitz in St. Gallen zustellen.

G8.3 Verletzung von Obliegenheiten (vertragswidriges Verhalten)

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Obliegenheiten wird die Entschädigung in dem Ausmasse herabgesetzt, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden. Keine Herabsetzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Obliegenheitsverletzung unverschuldet erfolgte oder der Schaden auch bei Erfüllung der gesetzlich oder vertraglich auferlegten Verpflichtung eingetreten wäre.

Der Rücktritt vom Vertrag aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grund bleibt vorbehalten.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

G8.4 Kürzung, Leistungsverweigerung

Wir können unsere Leistungen kürzen oder ganz verweigern, wenn gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen.

G8.5 Fälligkeit der Entschädigung

- 1 Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir die zur Feststellung der Höhe des Schadens und unserer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten haben.
- 2 Die Fälligkeit tritt insbesondere nicht ein, wenn
 - Zweifel über die Berechtigung des Anspruchstellers zum Zahlungsempfang bestehen;
 - ein polizeiliches oder strafrechtliches Verfahren wegen des Schadens geführt wird und dieses nicht abgeschlossen ist.
- 3 Die Rechte geschädigter Dritter in Haftpflichtfällen bleiben unberührt.

G9 Welches ist der Gerichtsstand bei Streitigkeiten und an welche Adressen sind Mitteilungen zu richten?

G9.1 Gerichtsstand

Ansprüche können an unserem Sitz in St. Gallen, an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort oder Sitz, bzw. an demjenigen des Anspruchsberechtigten gerichtlich geltend gemacht werden.

G9.2 Ergänzende gesetzliche Grundlagen

In Ergänzung zu diesen Versicherungsbedingungen gelten das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) sowie, mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung, die Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung.

G9.3 Adressen

Alle Mitteilungen an uns, ausser der Meldung eines Todesfalles, können einer Geschäftsstelle oder dem Sitz in St. Gallen zugestellt werden.

Unsere Mitteilungen an Sie erfolgen rechtsgültig an die uns bekannte letzte Adresse. Es ist daher wichtig, dass Sie uns Adressänderungen so bald als möglich bekanntgeben.

Unsere Serviceleistungen

S1 Wir sind für Sie da: 24 Stunden – 365 Tage

In der Schweiz:

Telefon 058 280 17 50 (24 h)

Fax 058 280 17 51

www.gmacplus.ch

Geschäftsstelle: siehe Police

Aus dem Ausland:

Telefon +41 58 280 17 50 (24 h)

Fax +41 58 280 17 51

Handelt es sich bei den von uns veranlassten Hilfsmassnahmen um nicht versicherte Aufwendungen, gehen die Kosten zu Lasten des Hilfesuchenden.

- Transport- und Abschleppkosten in die nächstgelegene, für die in Betracht fallenden Arbeiten geeignete Werkstätte bzw. an einen für die Stationierung geeigneten Standort.
- Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, übernehmen wir auch die Kosten für ein öffentliches Verkehrsmittel für die Weiterreise der Fahrzeuginsassen an den geplanten Zielort oder die Rückreise an den Wohnort. Diese Leistungen sind auf CHF 500.– beschränkt.
- Wenn das Fahrzeug nicht am gleichen Tag repariert werden kann, übernehmen wir die Kosten für einen Mietwagen für maximal 2 Tage. Diese Kosten sind auf CHF 200.– beschränkt.

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

S2 Schäden am Fahrzeug, entstanden bei Hilfeleistungen

Versichert sind Verschmutzungen im Wageninneren sowie Schäden im und am versicherten Fahrzeug, welche bei Hilfeleistungen an verunfallten Menschen und Tieren entstehen.

S3 Soforthilfe

Wenn das versicherte Fahrzeug fahrtauglich ist oder ein versichertes Haftpflicht- oder Kaskoereignis vorliegt, erbringen wir für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen:

- Pannenhilfe: Wir bezahlen die Kosten für die Pannenhilfe einschliesslich der Ersatzteile für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort. Als Ersatzteile gelten nur jene, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (Treibstoff sowie Fahrzeugbatterien sind nicht versichert). Als Panne gelten technische Defekte, beschädigte Reifen, Treibstoffmangel, entladene Batterien, eingesperrte Fahrzeugschlüssel sowie Verlust oder Beschädigung derselben.

Haftpflicht

H1 Wer und was ist versichert?

H1.1 Personen

Versichert sind der Halter der versicherten Fahrzeuge und alle Personen, für die er nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

H1.2 Fahrzeuge

Versichert sind die im Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

Von diesen Fahrzeugen gezogene Anhänger oder geschleppte oder gestossene Fahrzeuge sowie abgekoppelte Anhänger sind ebenfalls versichert – (soweit die Verantwortung im Sinne von Art. 2 der Verkehrsversicherungsverordnung gegeben ist).

H2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

H2.1 Zivilrechtliche Ansprüche

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für zivilrechtliche Ansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen sie erhoben werden in folge

Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden)

- Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden)

in folgenden Situationen:

- beim Betrieb des Fahrzeuges
- bei Verkehrsunfällen, die vom Fahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Fahrzeuges
- beim Ein- und Aussteigen aus dem Fahrzeug, beim Öffnen und Schliessen beweglicher Fahrzeugteile sowie beim An- und Abhängen eines Anhängers oder Fahrzeuges.

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

H2.2 Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich Ihre Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

H3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

Nachstehende Einschränkungen gelten gegenüber den Geschädigten nur, wenn sie nach Gesetz zulässig sind.

H3.1 Nicht versichert sind Ansprüche:

- 1 des Halters aus Sachschäden
- 2 aus Personenschäden des Halters, wenn er Lenker des versicherten Fahrzeuges ist
- 3 aus Sachschäden des Ehegatten des Halters, der Verwandten des Halters in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister
- 4 von Personen, die das Fahrzeug entwendet haben oder für welche die Entwendung erkennbar war
- 5 aus Unfällen bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden. Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz. Bei motorsportlichen Veranstaltungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind Ansprüche Dritter jedoch nur ausgeschlossen, wenn für die betreffende Veranstaltung die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.
- 6 für Schäden an versicherten Fahrzeugen, Anhängern sowie für Schäden an den an diesen Fahrzeugen angebrachten oder damit beförderten Sachen und Tieren mit Ausnahme von Gegenständen, die der Geschädigte mit sich führt, wie Reisegepäck und dergleichen
- 7 für Schäden, für welche nach der Gesetzgebung über die Kernenergie gehaftet wird

H3.2 Teilweise versichert ist die Haftpflicht

aus Unfällen, in deren Folge der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

H3.3 Nicht versichert ist die Haftpflicht:

- 1 aus Fahrten ohne behördliche Bewilligung
- 2 aus Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen
- 3 aus Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren
- 4 aus Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen
- 5 aus Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein
- 6 aus Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

H4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

Wir bezahlen Forderungen aus berechtigten Ansprüchen und wehren unberechtigte Ansprüche ab.

H4.1 Versicherungssumme

Unsere Leistungen je versichertes Ereignis sind auf die im Vertrag eingetragene Versicherungssumme begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

H4.2 Einschränkungen

Unsere Leistungen für Personen- und Sachschäden, die durch Feuer, Explosion oder Kernenergie entstehen, sowie für Schadenverhütungskosten sind zusammen je versichertes Ereignis auf die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gemäss Artikel 3 der Verkehrsversicherungsverordnung (VVV) begrenzt, wobei unbeschadet der Rechte der Geschädigten allfällige Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten darin inbegriffen sind.

H4.3 Selbstbehalt

Ein in Ihrem Vertrag eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen oder das zu einer Rückstellung führt, zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt wird von der versicherten Entschädigung abgezogen.

Bei jedem Ereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 1 000.– zu Ihren Lasten, wenn der Lenker des Fahrzeuges im Zeitpunkt des Ereignisses das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat und in der Police kein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

a Der Selbstbehalt wird nicht belastet:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzeptionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung
- 6 wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung).

b Direkte Zahlungen an Geschädigte

Haben wir den Geschädigten direkt Entschädigungen ausbezahlt, müssen Sie uns den Betrag bis zur Höhe des vereinbarten Selbstbehaltes zurückzahlen, und zwar unabhängig davon, wer das Fahrzeug im Zeitpunkt des versicherten Ereignisses gelenkt hat. Erhalten wir 4 Wochen nach unserer Aufforderung Ihre Zahlung nicht, werden wir Sie schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung unserer Mahnung zu bezahlen. Beachten Sie unsere Mahnung nicht, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Die bereits bezahlte Prämie bleibt uns verfallen. Den Selbstbehalt sind Sie uns weiterhin schuldig.

H4.4 Rückgriff

Unsere Leistungen können wir von Ihnen oder den Versicherten teilweise oder ganz zurückfordern, wenn

- gesetzliche oder vertragliche Gründe vorliegen
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen, nachdem Ihr Versicherungsschutz bereits sistiert war oder aufgehört hatte
- wir aufgrund einer internationalen Vereinbarung (Beispiel: Grüne Karte) oder ausländischer Bestimmungen Leistungen erbringen müssen und bei einem gleichen Ereignis in der Schweiz ein Rückgriffsrecht bestehen würde, im Umfang dieses entsprechenden Rückgriffsrechtes.

Erhalten wir 4 Wochen nach unserer Aufforderung Ihre Zahlung nicht, werden wir Sie schriftlich ersuchen, innert 14 Tagen nach Absendung unserer Mahnung zu bezahlen. Beachten Sie unsere Mahnung nicht, erlischt der gesamte Vertrag nach diesen 14 Tagen. Die bereits bezahlte Prämie bleibt uns verfallen. Den Rückforderungsbetrag sind Sie uns weiterhin schuldig.

H5 Welches Bonussystem haben Sie?

Das gültige System ist in Ihrem Vertrag eingetragen.

H5.1 System H (Haftpflicht)

a Bonusstufe

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	35
1	40
2	45
3	50
4	55
5	60
6	65
7	70
8	80
9	90
10	100
11	110
12	120
13	130
14	140

b Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August und dient zur Festlegung der Stufe. Der Schadenverlauf in diesem Zeitraum beeinflusst die Stufe ab folgendem 1. Januar.

c Bonusstufe für die Prämie

Bei Vertragsabschluss legen wir die Bonusstufe fest.

Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist, welches zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte.

Für jedes während der Beobachtungsperiode eingetretene Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen.

d Keine Stufenerhöhung erfolgt:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzeSSIONIERTEN Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung
- 6 wenn wir Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt (reine Kausalhaftung).

H6 Welche Zusatzversicherungs möglichkeiten haben Sie? (Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

H6.1 Bonusschutz

Die Bonusstufe bleibt in der Haftpflicht beim ersten Schadenfall, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

H6.2 Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht. Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (bei einem Blutalkoholgehalt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat, oder der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Kein Regressverzicht erfolgt zudem, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis ganz oder teilweise aufgrund einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung verursacht hat und ihr deshalb der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG oder Art. 16d lit. c SVG entzogen worden ist.

H6.3 Gewerbmässige* Personentransporte

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung zu gewerbmässigen Personentransporten.

H6.4 Gewerbmässige* Ausmietung

Versichert ist die Haftpflicht aus der Verwendung zu gewerbmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

* Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

H7 Was haben Sie bei einem Haftpflichtschadenfall besonders zu beachten?

H7.1 Verhandlungen

Die Verhandlungen mit Geschädigten führen wir in unserem Namen oder als Vertreter der Versicherten.

H7.2 Ansprüche, Zahlungen

Die Versicherten dürfen von sich aus Geschädigten gegenüber keine Ansprüche anerkennen und keine Zahlungen leisten.

H7.3 Zivilprozess

Kommt es zu einem Zivilprozess, haben die Versicherten uns dessen Führung zu überlassen.

H7.4 Erledigung der Ansprüche

Die von uns getroffene Erledigung der Ansprüche ist für die Versicherten verbindlich.

H8 Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?

Der Versicherungsschutz gilt noch 12 Monate ab Hinterlegungsdatum, nicht aber für Schäden auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

H9 Wann ist ein Kontroll- schilderrückzug möglich?

Wir können den Rückzug der Kontrollschilder veranlassen, wenn Sie

- die Prämie
- den Selbstbehalt
- den Rückgriffsbetrag

oder andere geschuldete Beträge nicht bezahlen, oder sonstige gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen den Rückzug zulassen.

Kasko

K1 Was ist versichert?

K1.1 Fahrzeug

Versichert sind die in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge.

K1.2 Ausrüstungen und Zubehör

a Ausrüstungen

Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst.

Beispiele: Schiebedächer, Spoiler

b Zubehör

Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden.

Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke

Ausrüstungen und Zubehör sind versichert, wenn sie unmittelbar am Fahrzeug befestigt sind. Bei der Befestigung spielen der Grad und die zeitliche Dauer keine Rolle.

Der Versicherungsschutz ist auch gegeben, wenn Ausrüstungen und Zubehör unter Verschluss sind. Unter Verschluss ist Aufbewahrung in einem umschlossenen Raum, in den der Zutritt nur mit Einbruch möglich ist. Auch als umschlossene Räume gelten ein abgeschlossenes Fahrzeug, ein abgeschlossenes Fahrzeug-Handschuhfach, wenn dieses fest mit dem Fahrzeug verbunden ist sowie ein verschlossener Kasten.

c Welche Werte sind versichert?

Mitversichert sind Ausrüstungen und Zubehör, die über die serienmässige Normalausrüstung hinausgehen und für die ein Aufpreis bezahlt werden muss, also nicht im Katalogpreis enthalten sind.

Für Personenwagen

- ohne besondere Vereinbarung bis zu einem Wert von 10 % des Katalogpreises
- bei Werten über 10 % des Katalogpreises müssen sämtliche Zubehör- und Ausrüstungsteile mittels einer besonderen Vereinbarung mitversichert werden. In diesem Fall sind die einzelnen Zubehör- und Ausrüstungsteile bis zu der bestimmten Versicherungssumme unter Berücksichtigung der Bestimmung K4 versichert.

d Welche Gegenstände sind nicht versichert?

- Bild, Ton- und Datenträger
- tragbare Geräte (Beispiele: Telefone, Funkgeräte), welche auch unabhängig von den Fahrzeugen verwendet werden können. Versichert sind dagegen im Fahrzeug befestigte Navigationssysteme und Geräte der Unterhaltungselektronik, wenn diese im Zusammenhang mit einem versicherten Fahrzeugschaden beschädigt werden oder abhanden kommen.

K2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

Wir unterscheiden zwischen Teil- und Kollisionskasko sowie den einzelnen Zusatzvereinbarungen. In Ihrem Vertrag ist der vereinbarte Versicherungsschutz eingetragen.

K2.1 Teilkasko

a Feuer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden infolge Brand, Blitzschlag, Explosion und Kurzschluss (ohne Batterieschäden). Elektronische Geräte und Bauteile sind nur versichert, sofern die Ursache nicht auf einen inneren Defekt zurückzuführen ist. Schäden am Fahrzeug anlässlich der Löschaktion sind ebenfalls versichert. Brandschäden sind nur versichert, wenn der Fahrzeugbesitzer keine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer oder Lieferanten geltend machen kann.

Nicht versichert sind Sengschäden, es sei denn, sie sind auf einen Brand zurückzuführen.

b Elementarereignisse

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Naturereignisse Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schäden durch unmittelbar auf dem Fahrzeug lastenden Schnee (Schneedruck), Schäden durch unmittelbar auf das Fahrzeug herabfallende Felsen, Steine und Erdmassen (Erdbeben), Hochwasser, Überschwemmungen. Die Aufzählung ist abschliessend.

c Schneerutsch

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Schäden durch Herabfallen von Schnee oder Eis auf das versicherte Fahrzeug. Wenn Äste wegen der Schneelast abbrechen und herunterfallen, so sind die durch die Äste und den Schnee verursachten Schäden am versicherten Fahrzeug gedeckt.

d Diebstahl

Versichert sind Verlust, Abhandenkommen, Zerstörung oder Beschädigung durch Diebstahl, Entwendung zum Gebrauch und Raub oder beim Versuch dazu, wenn sie unfreiwillig eingetreten sind.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn das Fahrzeug durch Familienangehörige des Versicherungsnehmers gestohlen, entwendet oder bei einem Diebstahlversuch abhanden gekommen oder beschädigt worden ist. Als Familienangehörige gelten: der Ehegatte und die Verwandten in auf- und absteigender Linie sowie die Geschwister untereinander.

e Glas

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Brüche sowie unfallbedingte Schäden an Front-, Seiten-, Heck- und Dachscheiben (die Aufzählung ist abschliessend), die das Auswechseln der Scheiben aus Sicherheitsgründen nötig machen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Werkstoffe, die als Glasersatz dienen.

Keine Entschädigung erfolgt, wenn die Ersatzkosten der Gläser den Zeitwert des Fahrzeuges erreichen oder übersteigen, oder wenn das Fahrzeug gleichzeitig derart beschädigt wurde, dass die Instandstellungskosten dessen Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder wenn der Ersatz oder die Reparatur nicht vorgenommen wird.

f Tiere

Versichert sich unfreiwillig eingetretene Schäden durch Kollision mit Tieren auf öffentlichen Strassen sowie Schäden durch Marder, insbesondere Biss- und Folgeschäden am Fahrzeug. Schäden, die dadurch entstehen, dass einem Tier ausgewichen wird, sind nicht versichert.

g Mutwillige Beschädigungen

Versichert sind das mutwillige oder böswillige Abbrechen von Antennen, Rückspiegeln, Scheibenwischern oder Ziervorrichtungen, Zerstechen der Reifen sowie das Hineinschütten von schädigenden Stoffen in den Treibstofftank. Die Aufzählung ist abschliessend.

K2.2 Kollisionskasko

Versichert sind Schäden entstanden durch plötzliche, gewaltsame äussere Einwirkungen, insbesondere Schäden durch Anprall, Zusammenstoss, Um- oder Absturz, Ein- und Versinken, selbst dann, wenn sie im Anschluss an Betriebs-, Bruch- oder Abnutzungsschäden eintreten; ferner Schäden durch mutwillige oder böswillige Handlungen Dritter.

K2.3 Militärische Verwendung

Unsere Leistungen werden subsidiär ausgerichtet. Entschädigt wird der Teil des versicherten Schadens, der durch das Militär nicht bezahlt wird.

K2.4 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie?

(Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

a Parkschaden

Versichert ist bis zu der in der Police eingetragenen Versicherungssumme der Schaden, der durch unbekannte Drittpersonen an Ihrem parkierten Fahrzeug verursacht wird.

Sie müssen uns jedes Schadenereignis sofort melden.

b Gewerbmässige* Personentransporte

Versichert sind Kaskoschäden bei der Verwendung für gewerbmässige Personentransporte.

c Gewerbmässige* Ausmietung

Versichert sind Kaskoschäden bei der Verwendung zur gewerbmässigen Ausmietung an Selbstfahrer.

* Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

d Glasbruch: Deckung für Xenon-Scheinwerfer

Versichert sind unfreiwillig eingetretene Glasbruchschäden an den Xenon-Scheinwerfern. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf einen inneren Defekt zurückzuführen sind. Pro Ereignis kommt ein allfällig in der Teilkaskoversicherung vereinbarter Selbstbehalt in Abzug.

e Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Kürzungsrecht. Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (bei einem Blutalkoholgehalt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat, oder der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Kein Regressverzicht erfolgt zudem, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis ganz oder teilweise aufgrund einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung verursacht hat und ihr deshalb der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG oder Art. 16d lit. c SVG entzogen worden ist.

f Bonusschutz

Die Bonusstufe bleibt in der Kollisionskasko, Teilkasko oder Parkscha-den beim ersten Schadenfall in jeder Branche, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

K3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

K3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

K3.2 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K3.3 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

K3.4 Verbrechen, Vergehen

Schäden infolge vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

K3.5 Blutprobenvereitelung

Ereignisse, in deren Folge der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

K3.6 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur (z.B. radioaktive Kontamination), es sei denn, der Halter beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

K3.7 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein
- 6 Fahrten auf öffentlichen Strassen, wenn das in der Police vermerkte ordentliche Kontrollschild nicht am Fahrzeug montiert ist.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

K3.8 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

K3.9 Betriebsschäden

Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, im besonderen auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges, Materialermüdung, Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung, Schäden wegen Öl-mangels, Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers (ausser als Folge eines versicherten Diebstahls), Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler sowie Schäden durch das Ladegut; ferner Schäden, die ausschliesslich die Bereifung (ausgenommen durch Zerstechen) oder die Batterie betreffen.

K3.10 Nutzungsausfall, Minderwert

Schäden durch Nutzungsausfall, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.

K3.11 Regress- und Ausgleichsansprüche

Regress- und Ausgleichsansprüche von Privathaftpflichtversicherern für Schäden am benutzten Fahrzeug.

K3.12 Veruntreuung, Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

K4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

In Ihrem Vertrag ist eingetragen, ob Ihre Versicherung mit oder ohne Zeitwertzusatz abgeschlossen wurde.

K4.1 Totalschaden

a Mit Zeitwertzusatz

Ein Totalschaden liegt vor

- wenn die Reparaturkosten in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Zeitwertzusatztablelle

Betriebsjahr	Entschädigung in % des Katalogpreises
im 1. Jahr	95–90%
im 2. Jahr	90–80%
im 3. Jahr	80–70%
im 4. Jahr	70–60%
im 5. Jahr	60–50%
im 6. Jahr	50–45%
im 7. Jahr	45–40%
ab 8. Jahr	Zeitwert

b Ohne Zeitwertzusatz

Ein Totalschaden liegt vor

- wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Wir vergüten den Zeitwert.

c Entschädigung

Liegt die ermittelte Entschädigung über dem Preis, zu dem Sie das Fahrzeug mit Ausrüstungen und Zubehör erworben haben, wird Ihnen dieser, mindestens jedoch der Zeitwert vergütet.

d Überreste

Die Entschädigung (nach Abzug des Selbstbehaltes) vermindert sich um den Wert der Ueberreste des unreparierten Fahrzeuges inkl. Ausrüstung und Zubehör. Wird dieser nicht abgezogen, gehen die Ueberreste in unser Eigentum über.

K4.2 Teilschaden

Bei Teilschaden vergüten wir die Reparaturkosten, provisorische Reparaturkosten bis CHF 500.–. Wir sind nicht verpflichtet, den Neuersatz von Bestandteilen zu bezahlen, wenn diese einwandfrei repariert werden können. Sofern die beschädigten Teile durch qualitativ einwandfreie Nachbau- oder gebrauchte Teile ersetzt werden können, müssen wir nicht für die Kosten von neuen Originalteilen aufkommen. Werden anlässlich der Reparatur einzelne abgenützte Teile ersetzt, das ganze Fahrzeug neu gespritzt oder andere Abnutzungsmängel behoben, so sind wir berechtigt, auf den Reparaturkosten einen dem entstehenden Mehrwert entsprechenden Abzug (neu für alt) zu machen.

Für zerstochene Reifen wird der Zeitwert bezahlt.

Wünschen Sie, dass die Reparatur nicht ausgeführt wird, entschädigen wir 90 % des ermittelten Schadenbetrages (ohne MWST). Ein vereinbarter Selbstbehalt wird abgezogen.

K4.3 Weitere Kosten

Wir bezahlen für das Fahrzeug:

- 1 die Bergungskosten bis CHF 10 000.–;
- 2 in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auf Wunsch die Transport- und Abschleppkosten in die vertragsabschliessende Händlergarage;
- 3 den Rücktransport bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird;
- 4 die Zollkosten, für die Sie in Folge eines versicherten Ereignisses belangt werden.
- 5 Ersatzfahrzeug während der Reparaturdauer, wenn die Reparatur in der vertragsabschliessenden Händlergarage erfolgt. Die Leistung ist auf CHF 30.– pro Tag, insgesamt auf CHF 1200.– pro Ereignis beschränkt.

Die Leistungen aus der Kaskodeckung gemäss Artikel K4.3 und der Assistancedeckung gemäss Artikel A 2 lit. c, d, e und f sind nur einmal je versichertes Ereignis geschuldet und können nicht kumuliert werden. Ist die Assistancedeckung versichert, werden die Aufwendungen gemäss Artikel K4.3 lit.1 bis 5 über diese abgewickelt.

K4.4 Selbstbehalt

Ein in Ihrem Vertrag eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis, wofür wir eine Entschädigung erbringen oder das zu einer Rückstellung führt, zu Ihren Lasten. Der Selbstbehalt wird von der versicherten Entschädigung abgezogen. Erfolgt kein Abzug bei der Entschädigungszahlung, können wir den Selbstbehalt gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend machen.

a Der Selbstbehalt wird nicht belastet:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen müssen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung
- 6 wenn wir in der Kollisionskasko Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben
- 7 wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Zeitwertzusatz entschädigen
- 8 wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird.

b Reduktion des Kollisionskaskoselbstbehaltes

Der im Vertrag genannte Selbstbehalt bei der Kollisionskaskoversicherung reduziert sich im Reparaturfall um CHF 500.–, sofern die Schäden in der vertragsabschliessenden Händlergarage der Schweiz/FL behoben werden.

c Zugfahrzeug, Anhänger, Auflieger

Sind Zugfahrzeug und Anhänger oder Auflieger bei uns mit Selbstbehalt versichert und werden diese beim gleichen Ereignis beschädigt, geht nur ein Selbstbehalt zu Ihren Lasten. Bei ungleichen Selbstbehalten gilt der höhere.

K4.5 Kürzung unserer Leistungen

Haben mangelhafter Unterhalt, Abnützung oder vorbestandene Schäden

- die Reparaturkosten erhöht
 - den Zustand des Fahrzeuges durch die Reparatur verbessert
 - den Totalschaden eher herbeigeführt,
- geht der entsprechende Teil der Kosten zu Ihren Lasten. Dieser ist durch Sachverständige festzusetzen.

Vorbestandene Schäden, mangelhafter Unterhalt oder Abnützung werden im Rahmen der dadurch bedingten Wertminderung oder der geschätzten Reparaturkosten angerechnet.

Wurde der Katalogpreis zu tief deklariert, erfolgt im Schadenfall eine verhältnismässige Kürzung der Entschädigung.

K4.6 Rücknahmepflicht

Wird ein abhanden gekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns aufgefunden, so sind Sie verpflichtet, das instandgestellte Fahrzeug zurückzunehmen.

K4.7 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer wird nicht entschädigt, wenn Sie diese bei der Steuerverwaltung zurückfordern können. Schadenzahlungen, die auf der Basis der voraussichtlichen Reparaturkosten ausbezahlt werden, beinhalten keine Mehrwertsteuer.

K5 Welche Bonussysteme haben Sie?

Die gültigen Systeme sind in Ihrem Vertrag eingetragen.

K5.1 Systeme

a System B (Kollision)

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	35
1	40
2	45
3	50
4	55
5	60
6	65
7	70
8	80
9	90
10	100
11	110
12	120
13	130
14	140

b System S (Teilkasko), U (Parkschaden)

Bonusstufe	% der Grundprämie
0	60
1	65
2	70
3	75
4	80
5	85
6	90
7	95
8	100
9	110
10	120
11	125
12	130
13	135
14	140

c Beobachtungsperiode

Die Beobachtungsperiode dauert vom 1. September bis 31. August und dient zur Festlegung der Stufe. Der Schadenverlauf in diesem Zeitraum beeinflusst die Stufe ab folgendem 1. Januar.

d Bonusstufe für die Prämie

Bei Vertragsabschluss legen wir die Bonusstufe fest.

Die nächsttiefere Stufe gilt, wenn während der Beobachtungsperiode kein Schadenereignis eingetreten ist, welches zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte.

Für jedes eingetretene Schadenereignis, das zu einer Entschädigung oder Rückstellung führte, erfolgt eine Erhöhung der Bonusstufe um 4 Stufen.

e Keine Stufenerhöhung bei System B, S, U erfolgt:

- 1 wenn wir für ein angemeldetes Schadenereignis keine Entschädigung erbringen müssen
- 2 wenn Sie uns den Entschädigungsbetrag innert 30 Tagen, nachdem Sie von unserer Schadenerledigung erfahren haben, zurückzahlen
- 3 wenn wir Entschädigungen für Strolchenfahrten bezahlen müssen, obwohl den Halter an der Entwendung des Fahrzeuges kein Verschulden trifft
- 4 bei Schäden während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterrichtes
- 5 bei Schäden während der amtlichen Führerprüfung
- 6 wenn wir in der Kollisionskasko Entschädigungen erbringen müssen, obwohl kein Verschulden der versicherten Personen vorliegt und der Kollisionsgegner oder Dritte alleine und vollumfänglich aus Verschulden haften und diese oder deren Versicherer den haftpflichtrechtlich ausgewiesenen Schaden zu 100% vergütet haben
- 7 wenn wir nur die Differenz zwischen dem Zeitwert und dem Zeitwertzusatz entschädigen
- 8 wenn bei Glasschäden die beschädigte Frontscheibe repariert und nicht ausgewechselt wird.

f Keine Stufenerhöhung bei System S erfolgt zusätzlich:

wenn der geforderte Schadenbetrag CHF 400.– vor Abzug des Selbstbehaltes nicht übersteigt.

K6 Was haben Sie bei einem Kaskoschadenfall besonders zu beachten?

K6.1 Reparatur

In dringenden Fällen können Sie ohne Rückfrage eine Reparatur vornehmen, sofern die voraussichtlichen Kosten CHF 1 000.– nicht übersteigen.

K6.2 Wahl Reparaturwerkstatt

Die Wahl der Reparaturwerkstätte ist Sache des Versicherungsnehmers. Wir behalten uns jedoch vor, eine andere qualifizierte Reparaturwerkstätte zu bestimmen, sofern mit der vom Versicherungsnehmer beauftragten Firma keine Einigung über die Reparaturmethode oder die Kostenvoranschläge erzielt werden kann. Ist der Versicherungsnehmer nicht bereit, das Fahrzeug in der von uns bezeichneten Garage reparieren zu lassen, so entschädigen wir den von unserem Experten geschätzten Reparaturkostenbetrag.

K6.3 Auskünfte, Unterlagen

Sie haben uns jederzeit die Untersuchung der beschädigten Sachen zu gestatten, sowie für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu unterbreiten.

K6.4 Diebstahlschaden

Bei einem Diebstahlschaden müssen Sie unverzüglich die zuständige Polizei benachrichtigen. Erfolgt der Diebstahl im Ausland, ist er zusätzlich beim Polizeiposten am schweizerischen Wohnort zu melden.

Wird das Fahrzeug aufgefunden oder wird über dessen Verbleib etwas bekannt, sind wir unverzüglich darüber zu informieren.

K6.5 Tierschaden

Bei einer Kollision mit einem Tier haben Sie, bzw. der Lenker dafür zu sorgen, dass die zuständigen Organe (Polizei oder Wildhüter) über das Ereignis ein Protokoll aufnehmen oder der Tierhalter das Ereignis bestätigt. Im Unterlassungsfall übernehmen wir den Schaden am Fahrzeug nur, wenn eine Kollisionskaskoversicherung besteht.

K7 Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?

Diese Versicherung gilt noch 12 Monate ab Hinterlegungsdatum, nicht aber für Schäden auf Strassen, die dem öffentlichen Verkehr offenstehen.

K8 Begriffe, Definitionen

K8.1 Betriebsjahr

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

K8.2 Katalogpreis

Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstungen und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstungen und das Zubehör bezahlte Preis.

K8.3 Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ausrüstungen und des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (+VffS) massgebend.

K9 Vorsorglicher Kasko-Versicherungsschutz

Ihr Fahrzeug ist ab Einlösungsdatum beim Strassenverkehrsamt (für Anhänger ab Ausstellung des Fahrzeugausweises) während 10 Tagen für Kollisions- und Teilkaskorisiken versichert.

Der Versicherungsschutz gilt für Personenwagen bis zu einem Katalogpreis von CHF 80 000.–.

Je Kollisionsereignis geht ein Selbstbehalt von CHF 500.– zu Ihren Lasten.

Diese Schäden beeinflussen die Einstufung in den Bonus-systemen nicht.

Wir gewähren keinen Versicherungsschutz, wenn bereits eine Kollisionskasko/Teilkasko vorhanden ist.

Unfall

U1 Wer ist versichert?

U1.1 Welche Personen sind versichert?

Versichert ist der in Ihrem Vertrag eingetragene Personenkreis sowie Personen, die den versicherten Insassen freiwillig und unentgeltlich

- am Unfallort erste Hilfe leisten
- beim Ein- und Aussteigen behilflich sind
- unterwegs bei notwendigen Hantierungen am Fahrzeug beistehen und dabei selber einen Unfall erleiden.

Diese Personen sind zu den gleichen Leistungen wie der Halter und Lenker versichert. Haben Sie nur die Mitfahrer versichert oder die Mitfahrer zu höheren Summen, gelten diese Leistungen.

U2 Worin besteht der Versicherungsschutz?

U2.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Die versicherten Personen geniessen Versicherungsschutz für Unfälle, die sie bei der Benützung der in Ihrem Vertrag eingetragenen Fahrzeuge erleiden. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, bei unterwegs vorzunehmenden Hantierungen am Fahrzeug sowie bei unterwegs geleisteter Hilfe im Strassenverkehr.

U2.2 Unfallbegriff

Als Unfall gilt jede Gesundheitsschädigung, die der Versicherte durch ein plötzlich auf ihn einwirkendes, äusseres, gewaltsames Ereignis unfreiwillig erleidet.

Als versicherte Unfälle betrachten wir auch:

- 1 durch plötzliche Kraftanstrengungen hervorgerufene Verrenkungen, Verstauchungen, Zerrungen, Muskel-, Bänder- und Sehnenrisse
- 2 Schädigungen durch unfreiwilliges Einatmen von Gasen oder Dämpfen
- 3 Vergiftungen oder Verätzungen durch unbeabsichtigtes Einnehmen giftiger oder ätzender Stoffe oder Flüssigkeiten
- 4 Ertrinken, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich sowie Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand.

Die Aufzählung ist abschliessend.

U2.3 Welche Zusatzversicherungsmöglichkeiten haben Sie? (Sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

a Gewerbsmässige* Personentransporte

Versichert sind Unfälle bei der Verwendung für gewerbsmässige Personentransporte.

b Gewerbsmässige* Ausmietung

Versichert sind Unfälle bei der Verwendung zu gewerbsmässiger Ausmietung an Selbstfahrer.

* Gewerbsmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

c Grobfahrlässigkeit

Wir verzichten bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das uns gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht. Kein Verzicht erfolgt, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis in alkoholisiertem Zustand (bei einem Blutalkoholgehalt im Sinne von Art. 1 Abs. 2 Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr, mittlerer Wert) oder unter Drogen- oder Medikamenteneinfluss verursacht hat, oder der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Kein Regressverzicht erfolgt zudem, wenn die versicherte Person das versicherte Ereignis ganz oder teilweise aufgrund einer massiven Geschwindigkeitsüberschreitung verursacht hat und ihr deshalb der Führerausweis gemäss Art. 16c Abs. 1 lit. a SVG oder Art. 16d lit. c SVG entzogen worden ist.

U3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

U3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

U3.2 Unruhen

Unfälle bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Unfälle durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er bzw. der Lenker die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass der Unfall mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.

U3.3 Requisition

Unfälle während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

U3.4 Verbrechen, Vergehen

Unfälle infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

U3.5 Blutprobenvereitelung

Unfälle, in deren Folge der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

U3.6 Naturereignisse

Unfälle durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter beweist, dass die Unfälle mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

U3.7 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Unfälle aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein
- 6 Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

U3.8 Ionisation

Unfälle durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

U3.9 Untersuchungs- und Heilmassnahmen

Gesundheitsschädigungen durch Heil- und Untersuchungsmaßnahmen, die nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind.

U4 Welches sind unsere Versicherungsleistungen?

U4.1 Allgemein

Wenn eine versicherte Person verunfallt, erbringen wir die in Ihrem Vertrag eingetragenen Leistungen.

U4.2 Unfallfremde Umstände

Beeinflussen unfallfremde Umstände die Folgen eines versicherten Unfalles, werden die Leistungen aufgrund ärztlicher Gutachten verhältnismässig festgesetzt.

U4.3 Überbesetztes Fahrzeug

Befinden sich mehr als die nach Fahrzeugausweis erlaubten Personen im Fahrzeug, erfolgt die Leistung im Invaliditäts- und Todesfall im Verhältnis der Platzzahl zur Insassenzahl. Dabei gelten 2 Versicherte unter 16 Jahren als eine Person.

U4.4 Verhältnis zur Haftpflichtversicherung

Unsere Leistungen (ausgenommen Heilungskosten) werden auf Haftpflicht- und Regressansprüche nicht angerechnet, es sei denn, der Halter oder Lenker müsse dafür ganz oder teilweise selber aufkommen.

Erbringen wir anstelle eines haftpflichtigen Dritten Leistungen, hat der Versicherte uns seine Ansprüche im Umfang der erbrachten Leistungen abzutreten.

U4.5 Heilungskosten

Sind die Heilungskosten mitversichert, vergüten wir pro Unfall die folgenden Kosten insoweit, als sie innerhalb von 5 Jahren seit dem Unfalltag entstehen. Nach dieser Dauer bezahlen wir zusätzlich während unbeschränkter Dauer weitere entstehende Heilungskosten bis CHF 20 000.–.

a Heilbehandlung

Die notwendigen Auslagen für Heilmassnahmen, die durch einen patentierten Arzt oder Zahnarzt durchgeführt oder angeordnet werden, sowie die Spalkkosten und die Aufwendungen für Behandlung, Aufenthalt und Verpflegung bei ärztlich angeordneten Kuren, die mit unserer Zustimmung durchgeführt werden. Ferner die Kosten für Behandlungen durch staatlich zugelassene Chiropraktiker.

b Kosten für Rooming-in

Muss ein versichertes Kind nach einem Unfall hospitalisiert werden, übernehmen wir auch die Übernachtungskosten der Eltern im Spital bis max. CHF 10 000.–.

c Hauspflege

Die Aufwendungen bei Hauspflege für die ärztlich verordneten Dienste diplomierten Krankenpflegepersonals. Diesem gleichgestellt sind Pflegerinnen und Pfleger, die durch Krankenpflegevereine und Heimpflegeorganisationen zur Verfügung gestellt werden, jedoch nicht Haushalthilfen, welche keine Pflegefunktion ausüben.

d Hilfsmittel

Die Auslagen für unfallbedingte Hilfsmittel, die körperliche Schädigungen oder Funktionsausfälle ausgleichen, sowie die Auslagen für andere notwendige Mittel und Gegenstände (Beispiele: Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate, Prothesen).

Nicht vergütet werden die Kosten für mechanische Fortbewegungsmittel sowie für die Erstellung, Veränderung, Miete und den Unterhalt von Immobilien.

e Sachschäden

Die Kosten, für die durch einen Unfall verursachten Schäden an Sachen, die einen Körperteil oder eine Körperfunktion ersetzen. Für Brillen, Kontaktlinsen, Hörapparate und Prothesen usw. besteht ein Anspruch für die Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) nur, wenn die Körperschädigung durch einen Arzt behandelt wird.

Mitversichert sind Schäden an Kleidern und persönlichen Effekten von Privatpersonen, die sich um Bergung und Transport von verletzten versicherten Personen und verletzten mitgeführten Hunden und Katzen bemüht haben.

f Kleider, persönliche Effekten

Bis CHF 5 000.– die Auslagen für Reinigung, Reparatur oder bei Reparaturunwürdigkeit für den Ersatz (Neuwert) von Kleidern und persönlichen Effekten, die anlässlich eines Unfalles, der eine ärztliche Behandlung erfordert, beschädigt oder zerstört wurden.

g Reise-, Transport- und Rettungskosten

Wir übernehmen die Kosten für:

- 1 alle infolge des Unfalls notwendigen Rettungs- und Bergungsmassnahmen
- 2 alle infolge des Unfalls notwendigen Transporte (mit Luftfahrzeugen jedoch nur dann, wenn sie aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich sind)
- 3 im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktionen bis höchstens CHF 10 000.–.

h Überführungskosten

Die notwendigen Kosten für die Überführung der Leiche an den bisherigen schweizerischen, bzw. liechtensteinischen Wohnort (inklusive Kosten für allfällige amtliche Grenzformalitäten). Die Vergütung erhält, wer sich über die Tragung dieser Kosten ausweist.

i Mehrfache Versicherung

Bestehen für die Heilungskosten mehrere Versicherungen bei privaten Gesellschaften, werden sie gesamthaft nur einmal vergütet. Unsere Ersatzpflicht regelt sich in solchen Fällen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die Entschädigung entfällt, wenn die Heilungskosten zu Lasten der Eidgenössischen Invalidenversicherung (IV), der Eidgenössischen Militärversicherung (MV), der gesetzlichen Unfallversicherung (UVG) oder der Krankenversicherung (KVG) gehen. In diesen Fällen ergänzen wir die Leistungen im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes.

U4.6 Taggeld

Bei Arbeitsunfähigkeit richten wir pro Unfall das vereinbarte Taggeld während der Dauer der ärztlichen Behandlung sowie für Kuraufenthalte aus. Bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit wird unsere Leistung entsprechend gekürzt.

Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an. Sie beginnt mit der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber 3 Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung. Für den Unfalltag selbst und die vereinbarte Wartezeit wird keine Entschädigung geleistet. Die Wartezeit beginnt mit dem ersten Tag der ärztlich festgestellten Arbeitsunfähigkeit, frühestens aber drei Tage vor der ersten ärztlichen Behandlung.

Die Zahlung endet mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer.

Versicherte unter 16 Jahren erhalten kein Taggeld.

U4.7 Spitaltaggeld

Das vereinbarte Spitaltaggeld richten wir pro Unfall für die Dauer des notwendigen Spital- und Kuraufenthaltes aus. Die Zahlung erfolgt bis zu 5 Jahren vom Unfalltag an.

U4.8 Invalidität

Hat der Unfall eine voraussichtlich bleibende Invalidität zur Folge, bezahlen wir das Invaliditätskapital. Dieses wird bestimmt nach dem Grad der Invalidität und der vereinbarten Versicherungssumme.

Für die Bemessung des Invaliditätsgrades sind die nachstehenden Grundsätze verbindlich:

a Vertragliche Invaliditätsgrade

1	bei gänzlichem Verlust oder voller Gebrauchsunfähigkeit beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses	100%
2	eines Oberarms	70%
3	eines Unterarms oder einer Hand	60%
4	eines Daumens	22%
5	eines Zeigefingers	15%
6	eines anderen Fingers	8%
7	eines Oberschenkels	60%
8	eines Unterschenkels	50%
9	eines Fusses	40%
10	der Sehkraft beider Augen	100%
11	der Sehkraft eines Auges	30%
12	der Sehkraft eines Auges, wenn diejenige des andern Auges vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	70%
13	des Gehörs auf beiden Ohren	60%
14	des Gehörs auf einem Ohr	15%
15	des Gehörs auf einem Ohr, wenn dasjenige auf dem andern Ohr vor Eintritt des Unfalls bereits vollständig verloren war	45%
16	einer Niere	20%
17	der Milz	5%
18	des Geruchsinns	3%
19	des Geschmacksinns	3%
20	bei Verhinderung jeder Arbeitstätigkeit infolge Geistesstörung	100%

Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit erfolgt eine verhältnismässige Kürzung.

b Nicht erwähnte Fälle

Kann das Ausmass der Invalidität nach den obigen Grundsätzen nicht bestimmt werden, wird es nach den Richtlinien für die Bemessung des Integritätsschadens nach UVG/UVV und den dazu von der SUVA erarbeiteten Tabellen bestimmt.

c Maximalentschädigung

Der Invaliditätsgrad kann nie höher als 100% sein.

d Vorbestandene Körpermängel

Erschwerungen der Unfallfolgen infolge vorbestandener Körpermängel berechtigen nicht zu einer höheren Invaliditätsentschädigung, als wenn der Unfall eine körperlich unversehrte Person betroffen hätte. War der vom Unfall betroffene Körperteil schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, wird bei

Feststellung der Invalidität der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad abgezogen.

e Psychische Störungen

Für psychische oder nervöse Störungen wird eine Entschädigung nur ausgerichtet, soweit sie auf die durch den Unfall verursachte organische Erkrankung des Nervensystems zurückzuführen sind.

f Feststellung des Invaliditätsgrades

Die Festlegung geschieht aufgrund des als voraussichtlich bleibend erkannten Zustandes des Versicherten, spätestens aber 5 Jahre nach dem Unfall. Das Invaliditätskapital wird mit der Feststellung des Invaliditätsgrades durch den Versicherer fällig.

g Ermittlung des Invaliditätskapitals

Die Höhe des Invaliditätskapitals wird wie folgt ermittelt:

- bei Invalidität bis 25% wird ein dem Grad der Invalidität entsprechender Prozentsatz der Versicherungssumme bezahlt
- bei Invalidität über 25% erhöht sich die Entschädigung in Prozenten der vereinbarten Versicherungssumme gemäss nachstehender Tabelle.

Invaliditätsgrad %	Entschädigung %	Invaliditätsgrad %	Entschädigung %	Invaliditätsgrad %	Entschädigung %
26	28	51	105	76	230
27	31	52	110	77	235
28	34	53	115	78	240
29	37	54	120	79	245
30	40	55	125	80	250
31	43	56	130	81	255
32	46	57	135	82	260
33	49	58	140	83	265
34	52	59	145	84	270
35	55	60	150	85	275
36	58	61	155	86	280
37	61	62	160	87	285
38	64	63	165	88	290
39	67	64	170	89	295
40	70	65	175	90	300
41	73	66	180	91	305
42	76	67	185	92	310
43	79	68	190	93	315
44	82	69	195	94	320
45	85	70	200	95	325
46	88	71	205	96	330
47	91	72	210	97	335
48	94	73	215	98	340
49	97	74	220	99	345
50	100	75	225	100	350

h Auszahlung in Rentenform

Hat der Versicherte im Zeitpunkt des Unfalls das 70. Lebensjahr vollendet, wird die Leistung für dauernde Invalidität im Sinne der vorstehenden Bestimmungen in Form einer lebenslänglichen Rente von 10% pro Jahr des für diese Invalidität vorgesehenen Kapitals ausbezahlt. Wir zahlen die Rente vierteljährlich im voraus.

U4.9 Todesfall

Führt der Unfall zum Tod des Versicherten, bezahlen wir die vereinbarte Summe, unter Abzug der allfällig für denselben Unfall bereits geleisteten Invaliditätsentschädigung.

a Versicherte unter 16 Jahren

Für diese beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10 000.–.

b Erhöhung der Todesfalleistung

Die Leistung wird um 50% erhöht, wenn ein Versicherter zum Zeitpunkt des Todesfalles mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 18 Jahren hinterlässt.

c Bezugsberechtigte Personen

Die Todesfallsumme wird an die folgenden, nacheinander bezugsberechtigten Personen ausbezahlt:

- 1 den Ehegatten
- 2 die Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen
- 3 die Eltern zu gleichen Teilen
- 4 die Geschwister zu gleichen Teilen
- 5 die Geschwisterkinder zu gleichen Teilen.

Sind keine der genannten Anspruchsberechtigten vorhanden, vergüten wir die Bestattungskosten bis zu 10% der Todesfallsumme.

U4.10 Versicherung mitgeführter Hunde und Katzen

Im versicherten Fahrzeug mitgeführte Hunde und Katzen sind bei einem versicherten Unfall gegen folgende Leistungen mitversichert, sofern die entsprechenden Grundleistungen (U4.5 und U4.9) versichert sind:

a Todesfallkapital

Todesfallkapital bei Tod oder verletzungsbedingter Einschläferung eines Tieres innerhalb einer Woche nach einem versicherten Unfall. Die Leistung ist pro Tier auf den bezahlten Kaufpreis inkl. Kremations- und Bestattungskosten, im Maximum jedoch auf CHF 2 500.– begrenzt. Pro versichertem Unfall beträgt die Leistung maximal CHF 5 000.–. Allfällige Leistungen aus der Heilbehandlungsdeckung (U4.10 b) werden berücksichtigt.

b Heilbehandlung

Heilbehandlung im Zusammenhang mit einem versicherten Unfall in Höhe der effektiven Kosten bis maximal CHF 2 500.– pro Tier und CHF 5 000.– pro Unfall. Die Kostenübernahme erfolgt im Nachgang zu den Leistungen allenfalls bestehender anderer Tierversicherungen.

U5 Was haben Sie bei einem Unfallereignis besonders zu beachten?

U5.1 Arzt

Nach einem Unfall ist so bald als möglich ein patentierter Arzt beizuziehen.

U5.2 Schweigepflicht

Der behandelnde Arzt ist uns gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Wir können eine Untersuchung durch einen von uns bestimmten Vertrauensarzt verlangen.

U5.3 Sektion

Im Todesfall haben uns die anspruchsberechtigten Hinterlassenen rechtzeitig die Einwilligung zur Vornahme einer Sektion durch einen von uns zu bestimmenden Arzt zu erteilen.

U6 Was passiert, wenn Sie die Kontrollschilder hinterlegen?

Der Versicherungsschutz ruht ab Hinterlegungsdatum bis zur Wiedereinlösung.

Assistance

(sofern in Ihrem Vertrag eingetragen)

A1 Versicherte Personen und Fahrzeuge

Versichert sind die Fahrzeuginsassen sowie die in Ihrer Police eingetragenen Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht bis 3 500 kg und die vom versicherten Fahrzeug gezogenen Anhänger.

A2 Versicherte Leistungen

Ist das versicherte Fahrzeug fahruntauglich oder liegt ein versichertes Haftpflicht-, Kasko- oder Unfallereignis vor, erbringen wir für die allein dadurch entstehenden Kosten folgende Leistungen:

a Fahrkosten

bis insgesamt CHF 1 500.– für:

1 allgemeine Fahrkosten

- Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln, Taxis oder andern Beförderungsmitteln oder
- einen Chauffeur zur Rückführung der Insassen an den schweizerischen Wohnort auf direktem und kürzestem Weg, wenn infolge Unfall, Erkrankung oder Tod des Lenkers eine Weiter- oder Rückfahrt nicht mehr möglich ist und kein anderer Insasse den gesetzlichen Führerausweis besitzt.

2 Mietwagenkosten

Wir vergüten für den Ausfall des in der Police eingetragenen Fahrzeuges die Miete eines Ersatzwagens der gleichen Fahrzeugart und der gleichen Preisklasse, höchstens jedoch CHF 1200.– pro Ereignis. Bei einer in der vertragsabschliessenden Händlergarage durchgeführten oder organisierten Reparatur ist die Entschädigung auf CHF 30.– pro Tag beschränkt.

Im Ausland können Ersatzfahrzeuge nur vermittelt werden, wenn die versicherte Person im Besitz einer Kreditkarte ist.

b Übernachtungskosten

bis insgesamt CHF 1 500.–.

c Bergungskosten

für das Fahrzeug und die gezogenen Anhänger.

d Speditionskosten

für Ersatzteile.

e Rückführungskosten

Wir bezahlen die Rückführungskosten des fahruntauglichen Fahrzeuges an den Wohnort des Versicherungsnehmers,

- 1 wenn eine Reparatur nur mit grossen Problemen (Beispiel: Beschaffung von Ersatzteilen) durchführbar ist;
- 2 wenn das Fahrzeug nicht innert 24 Stunden (Schweiz) bzw. aufgrund einer Expertise nicht innert 5 Tagen (Ausland) repariert werden kann und wenn die Reparaturkosten und Rückführungskosten unter dem Zeitwert des Fahrzeuges liegen;
- 3 bei Diebstahl, wenn das Fahrzeug innert 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Schadenanzeige aufgefunden wird.

f Zollkosten

für das Fahrzeug, den gezogenen Anhänger oder Fahrzeugteile.

g Andere Kosten

bis CHF 500.–, wie zum Beispiel:

- Kosten für Telefongespräche, die Sie führen müssen, um sich aufgrund der Fahruntauglichkeit Ihres Fahrzeuges oder eines versicherten Ereignisses neu zu organisieren, wie Reservierungen, Information von Angehörigen usw.
- Kosten für den Verlust von Fahrzeugausweisen und Fahrzeugdokumenten
- Einstellkosten (Standgebühren).

Nicht versichert sind Material- und weitere Reparaturkosten, soweit sie nicht unter Artikel A2 c bis f erwähnt sind.

Unsere Leistungen für die Assistance sind je versichertes Ereignis nur einmal geschuldet und können nicht mit denjenigen aus der Kaskodeckung gemäss Ziffer K 4.3 kumuliert werden. Sie sind insgesamt auf CHF 10 000.– begrenzt.

A3 Für welche Fälle besteht kein Versicherungsschutz?

A3.1 Geschwindigkeitsfahrten und Fahrten auf Renn- und Trainingsstrecken

Schäden bei Teilnahme an Rennen, Rallyes oder ähnlichen Geschwindigkeitsfahrten inklusive Trainingsfahrten sowie übrige Fahrten auf Rennstrecken, Rundkursen und sonstigen Verkehrsflächen, die zu motorsportlichen Zwecken eingesetzt werden.

Versichert sind Ansprüche aus Unfällen bei Orientierungsfahrten und Weiterbildungsfahrkursen in der Schweiz.

A3.2 Unruhen

Schäden bei inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik), Schäden durch kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion und Aufstand sowie den dagegen ergriffenen Massnahmen, es sei denn, der Halter lege glaubhaft dar, dass er, bzw. der Lenker, die zumutbaren Vorkehrungen zur Verhütung des Schadens getroffen hat, bzw. beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A3.3 Requisition

Schäden während militärischer oder behördlicher Requisition der Fahrzeuge.

A3.4 Verbrechen, Vergehen

Schäden infolge von vorsätzlicher Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder beim Versuch dazu.

A3.5 Naturereignisse

Schäden durch Erdbeben, vulkanische Eruptionen sowie Veränderungen der Atomkernstruktur, es sei denn, der Halter beweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

A3.6 Fahrten ohne Berechtigung oder Ermächtigung

Schäden aus:

- 1 Fahrten ohne behördliche Bewilligung
- 2 Fahrten der Lenker, die den gesetzlich erforderlichen Führerausweis nicht besitzen
- 3 Fahrten der Lenker, die ohne die gesetzlich vorgeschriebene Begleitung fahren
- 4 Fahrten der Lenker, die entgegen den gesetzlichen Vorschriften Personen mitführen
- 5 Fahrten der Personen, welche die ihnen anvertrauten Fahrzeuge benutzen, ohne dazu ermächtigt zu sein
- 6 Fahrten der Personen, die das Fahrzeug entwendet haben.

Wir gewähren aber versicherten Personen Versicherungsschutz, sofern diese Mängel, auch bei pflichtgemässer Aufmerksamkeit, nicht hätten erkannt werden können.

A3.7 Ionisation

Schäden durch Einwirkung ionisierender Strahlen.

A3.8 Regress- und Ausgleichsansprüche/ bevorschusste Leistungen

Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sowie Leistungen, die von anderen Leistungsträgern lediglich bevorschusst wurden.

A3.9 Veruntreuung, Unterschlagung

Schäden durch Veruntreuung oder Unterschlagung.

A3.10 Service- und Garantiarbeiten

Kosten im Zusammenhang mit Service- oder Garantiarbeiten.

A3.11 Grobfahrlässigkeit

Ist die Zusatzversicherung Grobfahrlässigkeit H6.2, bzw. K2.4 e mitversichert, so gilt diese Regelung auch für die Assistanceversicherung.

A3.12 Blutprobenvereitelung

Ereignisse, in deren Folge der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt wird. Der nicht versicherte Anteil beträgt mindestens 20%.

Weitere Ausschlüsse sind gegebenenfalls unter den einzelnen Leistungen aufgeführt.

A4 Welche Pflichten im Schadenfall haben Sie zu beachten?

Für Hilfeleistungen sind wir oder unsere Partner unverzüglich zu benachrichtigen.

Nicht versichert sind Leistungen für Massnahmen, welche nicht durch die Helvetia organisiert oder angeordnet wurden. Dieser Ausschluss gilt nicht für die Leistungen gem. Ziffer A2a, b und g.

Auf Verlangen sind uns folgende Original-Unterlagen einzureichen:

- offizielle Atteste und Zeugnisse
- Quittungen, Rechnungen
- Polizeirapporte

A5 Ansprüche gegenüber Dritten

Haben wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht, für welche die versicherte Person auch gegenüber Dritten Ansprüche geltend machen könnte, hat sie diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

Stichwortverzeichnis

Assistance	A1–A5
Betriebsjahr	K8.1
Betriebschäden	K3.9
Blutprobenvereitelung	A3.12, H3.2, K3.5, U3.5
Bonusschutz	H6.1, K2.4 f
Bonusstufenerhöhung	H5.1 c, K5.1d
Bonussystem	H5, K5
Ersatzfahrzeuge	G3
Geltungsbereich	G1
Gerichtsstand	G9
Gewerbsmässige Ausmietung	H6.4
Gewerbsmässige Personentransporte	H6.3, K2.4 b
Grobfahrlässigkeitsverzicht	H6.2, K2.4 e
Haftpflicht	H
Heilungskosten	U4.5
Invalidität	U4.8
Katalogpreis	K8.2
Kollisionskasko	K2.2
Kontrollschilderhinterlegung	G5.3, H8, K7, U6
Leistungskürzung	G8.4, K4.5
Meldepflicht	G3.2, G8.1
Mietwagen	A2 a 2
Parkschaden	K2.4 a
Prämie	G5
Schadenfall resp. Unfallereignis	G2.4, G8, H7, K6, U5, A4
Selbstbehalt	H4.3, K4.4
Standortwechsel des Fahrzeuges	G2.8
Teilkasko	K2.1
Teilschaden	K4.2
Totalschaden	K4.1
Unfallbegriff	U2.2
Versicherungsleistungen	H4, K4, U4
Versicherungsnachweis	G2.2
Versicherungsschutz – Ausschlüsse	H3, K3, U3
Versicherungssumme	H4.1
Versicherungsumfang	H1, H2, K1, K2, U1, U2
Vertragsanpassung	G7
Wettfahrten	K3.1, A3.1, U3.1
Wohnsitzwechsel	G2.8
Xenonscheinwerfer	K2.4 d
Zeitwert	K8.3
Zeitwertzusatz	K4.1

Begriffserklärungen

Vertragsstreitigkeiten entstehen oft deshalb, weil beide Vertragspartner zwar übereinstimmend einen Begriff verwendet haben, mit diesem Begriff aber unterschiedliche Vorstellungen verbinden. Deshalb erklären wir in alphabetischer Reihenfolge die wichtigsten Ausdrücke.

Ausrüstung (Kaskoversicherung)

Ausrüstungen gehören zum Bestand und zur Funktion des Fahrzeuges. Sie stehen mit dem Fahrzeug in einer starken inneren Verbindung und bilden mit dem Fahrzeug eine sachliche Einheit. Zudem sind sie in Form und Konsistenz dem Fahrzeug angepasst.

Beispiele: Schiebedächer, Spoiler

Beobachtungsperiode

Zeitperiode vom 1. September bis 31. August des Folgejahres, welche für die Festlegung der Bonus-/Malusstufe für das neue Versicherungsjahr ab 1.1. massgebend ist.

Betriebsjahr (Kaskoversicherung)

Zeitspanne von 12 Monaten, gerechnet ab erster Inverkehrsetzung des Fahrzeuges. Innerhalb eines Betriebsjahres wird anteilmässig gerechnet.

Blutprobenvereitelung

Wird der Lenker wegen Vereitelung einer Blutprobe verurteilt, so kürzen wir die Leistung um mindestens 20%.

Bonusschutz

Zusatzversicherung. Die Bonusstufe bleibt beim ersten Schadenfall, der zu einer Höherstufung führen würde, für das folgende Versicherungsjahr unverändert.

Bonussystem

Das für den Vertrag gültige Bonussystem ist in der Police eingetragen. Bei Vertragsabschluss legt die Helvetia die Bonusstufe fest. Für jedes in der Beobachtungsperiode eingetretene Schadenereignis, für das wir eine Entschädigung erbringen, erhöht sich die Bonusstufe.

Gefährliche Ladungen (Haftpflicht)

Zusatzversicherung. Versichert ist die Haftpflicht aus der Beförderung gefährlicher Ladungen im Sinne der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung.

Geltungsbereich

Die Versicherung gilt in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein, in den Staaten Europas, die dem Abkommen «Internationale Versicherungskarte» (Grüne Karte) angeschlossen sind, sowie in den aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten auf den Mittelmeerinselstaaten.

Keine Geltung hat die Versicherung in der Russischen Föderation, Weissrussland, Georgien, Armenien, Aserbeidschan und Kasachstan.

Gewerbmässige Personentransporte oder Ausmietung

Gewerbmässigkeit liegt vor, wenn für die betreffende Verwendung (Personentransport oder Vermietung) eine behördliche Bewilligung erforderlich ist.

Grobfahrlässigkeit

Grobfahrlässig handelt nach der Rechtsprechung, wer jene elementarsten Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder vernünftige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgen würde. Mit der Erfüllung dieses Tatbestandes ist zwingend ein Ausweisentzug verbunden.

Haftpflicht

Die gesetzliche Pflicht, für einen Schaden, den man einem Dritten zufügt, eintreten zu müssen.

Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall, Tumult oder Streik.

Katalogpreis

Offizieller Listenpreis zur Zeit der Herstellung des Fahrzeuges, der Ausrüstung und des Zubehörs. Existiert kein solcher, gilt der für das fabrikneue Fahrzeug, die Ausrüstung und das Zubehör bezahlte Preis.

Obliegenheiten

Unter den Obliegenheiten im Schadenfall ist geregelt, wie sich der Versicherungskunde bei Eintritt des befürchteten Ereignisses zu verhalten hat und was er alles unternehmen muss.

Personenschäden (Haftpflicht)

Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Tötung, Verletzung oder sonstigen Gesundheitsschädigungen von Personen gegen versicherte Personen erhoben werden.

Sachschäden (Haftpflicht)

Schadenersatzansprüche Dritter, die aufgrund von gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen wegen Beschädigung oder Zerstörung von Sachen gegen versicherte Personen erhoben werden.

Den Sachschäden gleichgestellt sind die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Tieren.

Schadenverhütungskosten

Die infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses zu Lasten des Versicherungsnehmers gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung eines unmittelbar bevorstehenden versicherten Schadens.

Strolchenfahrten

Entwendung des Fahrzeuges zum Gebrauch. Der Halter des Fahrzeuges wird nicht belastet, wenn diesen an der Entwendung keine Schuld trifft.

Totalschaden (mit Zeitwertzusatz)

Ein Totalschaden liegt vor,

- wenn die Reparatur in den ersten zwei Betriebsjahren 65% des Katalogpreises und später den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Totalschaden (ohne Zeitwertzusatz)

Ein Totalschaden liegt vor,

- wenn die Reparaturkosten den Zeitwert erreichen oder übersteigen, oder
- wenn ein abhandengekommenes Fahrzeug innert 30 Tagen nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige bei uns nicht wieder aufgefunden wird.

Überreste

Wenn wir eine Entschädigung unter dem Titel Totalschaden erbringen, geht das Fahrzeug mit Ausrüstung und Zubehör in das Eigentum der Helvetia über.

Versichertes Fahrzeug

Versichert sind die in der Police bezeichneten Fahrzeuge.

Versicherte Personen (Haftpflicht)

Versichert sind der Halter der versicherten Fahrzeuge und alle Personen, für die der Halter nach der Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist.

Versicherte Personen (Unfall)

Versichert ist der in der Police eingetragene Personenkreis sowie Personen, die den versicherten Insassen freiwillig und unentgeltlich

- am Unfallort erste Hilfe leisten
- beim Ein- und Aussteigen behilflich sind
- unterwegs bei notwendigen Handierungen am Fahrzeug beistehen und dabei selber einen Unfall erleiden.

Vertragsabschliessende Händlergarage

Darunter wird die Garage verstanden, welche mit dem Versicherungsnehmer den Finanzierungsvertrag abschliesst.

Zeitwert

Der Zeitwert entspricht dem möglicherweise am Bewertungstag (Eintritt des versicherten Ereignisses) realisierbaren Betrag bei der Veräusserung des unbeschädigten Fahrzeuges, unter Berücksichtigung der Ausrüstungen und des Zubehörs, der Betriebsdauer, der Fahrleistung, der Marktgängigkeit, des Zustandes usw. Kann in bezug auf den Zeitwert keine Einigung erzielt werden, sind die Bewertungsrichtlinien für Strassenfahrzeuge und Anhänger des Schweizerischen Verbandes der neutralen freiberuflichen Fahrzeug-Sachverständigen (+Vffs) massgebend.

Zubehör (Kaskoversicherung)

Zubehör sind bewegliche Sachen. Es sind Gegenstände, die ausschliesslich für oder mit den versicherten Fahrzeugen benutzt werden.

Beispiele: Reserveräder, Schneeketten, Pannendreiecke

